

## **§ 10**

### **Kontrollverfahren zu den §§ 3, 5 und 7**

(1) Die Sportvereine (§ 3), die eine Pauschale erhalten haben, geben der zuständigen Stelle mittels der elektronischen Bestandserhebung Auskunft, für welche Ausgaben die Mittel eingesetzt wurden. Die zuständige Stelle prüft die Berichte und gibt eine Zusammenfassung an das für Sport zuständige Ministerium bis zum 31. Juli des Folgejahres ab.

(2) Die Kreis- und Stadtsportbünde (§ 5) und die Landesfachverbände (§ 7), die eine Pauschale erhalten haben, geben der zuständigen Stelle mit der folgenden Beantragung der Zuschüsse Auskunft, für welche Ausgaben die Mittel eingesetzt wurden. Die zuständige Stelle prüft diese Berichte und gibt eine Zusammenfassung an das für Sport zuständige Ministerium bis zum 30. November des gleichen Jahres ab. Die Auskunft bezieht sich auf das vorangegangene Zuschussjahr.

## **§ 11**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Sportförderungsgesetzes vom 15. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2015 (GVBl. LSA S. 468), außer Kraft.

Magdeburg, den 8. Dezember 2016.

### **Der Minister für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt**

Stahlknecht

## **Anlage 1**

(zu § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1)

### **Pauschale für Vereine**

#### **1. Berechnung der Pauschale**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Kriterien</b>	<b>Wert in Euro</b>
---------------------	------------------	---------------------

	<b>Grundkomponente</b>	
1	Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 18 Jahre	5,50
2	Anzahl der Erwachsenen ab 19 Jahre	1,50
3	Anzahl der ehrenamtlich tätigen Trainer oder Übungsleiter mit einer am 1. Januar des Zuschussjahres gültigen und vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten Trainer- oder Übungsleiterlizenz, einer Trainer- oder Übungsleitervereinbarung und ab 1. Januar 2018 einem unterzeichneten Ehrenkodex	100
4	Anzahl der ehrenamtlich tätigen Vereinsmanager oder Jugendleiter mit einer am 1. Januar des Zuschussjahres gültigen Vereinsmanager <sup>1</sup> - oder Jugendleiterlizenz <sup>2</sup> sowie einer Tätigkeitsvereinbarung und ab 1. Januar 2018 einem unterzeichneten Ehrenkodex	100
5	Anerkennung als Leistungssporttragender Verein gemäß § 1 Abs. 6	50 000
	<b>Bonuskomponente</b>	
6	Anzahl der Mitglieder in einem Landesfachverband, der ordentliches Mitglied im Landessportbund ist	1,30
7	Allgemeiner Mitgliederzuwachs	2,50
8	Anerkennung als Landesleistungszentrum gemäß § 1 Abs. 3	1 500
9	Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt gemäß § 1 Abs. 4	1 000
10	Anerkennung als Talentgruppe gemäß § 1 Abs. 5	500
11	je Schwerpunktsportart in Leistungssporttragenden Vereinen	2 500
12	Medaillenleistung eines Vereins, unabhängig von der Anzahl der Medaillen, in einer Schwerpunkt- oder Fördersportart im Vorjahr bei internationalen Meisterschaften im Nachwuchsleistungssport oder bei internationalen Meisterschaften im Hochleistungssport. Es zählt der jeweilige Saisonhöhepunkt laut Kriteriumswettkämpfen des DOSB. Für das Jahr 2021 wird auf die im	2 500

	Zeitraum 2017 bis 2020 für Medaillenleistungen erhaltenen Beträge eines Vereins abgestellt und hiervon der jährliche Durchschnitt errechnet.	
13	Anzahl der Sportler, die nach gültigem Leistungssportkonzept und den entsprechenden Einschulungskennziffern an eine Eliteschule des Sports gewechselt sind oder einen Statuswechsel vom Talentschüler zum Leistungssportschüler vollzogen haben.	250
14	Hauptamtliche Trainer mit mindestens einer am 1. Januar des Zuschussjahres gültigen Trainer B-Lizenz <sup>3</sup>	10 000

## 2. Erläuterungen

Die der Berechnung der Pauschale zugrunde zu legenden Daten der Grund- und Bonuskomponente werden nach den Angaben der Vereine in der Vereinsdatenbank des Landessportbundes per Stichtag 28. Februar des Zuschussjahres ermittelt.

### 2.1 Grundkomponente

#### 2.1.1 Trainer und Übungsleiter

Die Erfüllung des Kriteriums setzt voraus, dass die ehrenamtlich tätigen Trainer und Übungsleiter im Besitz einer gültigen Trainer- oder Übungsleiterlizenz (1., 2., 3. oder 4. Lizenzstufe) sind, die von einem anerkannten Ausbildungsträger entsprechend den aktuell gültigen „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes“ ausgestellt wurde. Die ehrenamtlich tätigen Trainer und Übungsleiter müssen mit dem Zuschuss empfangenden Verein eine Vereinbarung über die Ableistung von Übungseinheiten (Trainer- oder Übungsleitervereinbarung) abgeschlossen haben. Ab 1. Januar 2018 ist die Anerkennung der Lizenz an das Vorliegen eines vom ehrenamtlich tätigen Trainer oder Übungsleiter unterzeichneten Ehrenkodex gebunden, der vom Ausbildungsträger anerkannt ist.

#### 2.1.2 Vereinsmanager und Jugendleiter

Die Erfüllung des Kriteriums setzt voraus, dass die ehrenamtlich tätigen Vereinsmanager und Jugendleiter im Besitz einer gültigen Vereinsmanager- oder Jugendleiterlizenz sind, die von einem vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten Ausbildungsträger entsprechend den jeweils geltenden „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Sportbundes“ ausgestellt wurde. Die ehrenamtlich tätigen Vereinsmanager oder Jugendleiter müssen mit dem zuschussempfangenden Verein eine Vereinbarung über die Ableistung von Aufgaben im Rahmen einer Tätigkeitsvereinbarung abgeschlossen haben. Ab 1. Januar 2018 ist die Anerkennung der Lizenz an das Vorliegen eines vom ehrenamtlich tätigen Vereinsmanager oder Jugendleiter unterzeichneten Ehrenkodex gebunden, der vom Ausbildungsträger anerkannt ist.

### 2.2 Bonuskomponente

### 2.2.1 Allgemeiner Mitgliederzuwachs

Der Umfang der Mitgliederentwicklung wird anhand eines Vergleichs der Mitgliederzahl zum Stichtag 28. Februar des laufenden Jahres mit dem 28. Februar des Vorjahres ermittelt.

### 2.2.2 Anzahl der Sportler

Angerechnet wird die Anzahl der Sportler, die aufgrund der geleisteten sportlichen Förderung des Sportvereins an die Eliteschulen des Sports in Sachsen-Anhalt in dem dem Zuschussjahr vorhergehenden Jahr gewechselt sind, sofern ein positives sportfachliches Gutachten entsprechend den Einschulungskennziffern des Leistungssportkonzeptes über die Leistungsfähigkeit vom zuständigen Landesfachverband (L-Status) vorliegt. Das gilt auch für Sportler, die Sportarten ausüben, welche aufgrund des Leistungssportkonzeptes an den Eliteschulen des Sports nicht angeboten werden und die daher in Abstimmung mit dem zuständigen Landesfachverband in die Sportschulen anderer Bundesländer aufgenommen werden müssen. Die Erfüllung des Kriteriums ist ausgeschlossen, wenn der Sportler in ein Leistungszentrum außerhalb von Sachsen-Anhalt aufgenommen wird, obwohl das Land Sachsen-Anhalt für diese Sportart eine eigene Eliteschule des Sports vorhält. In allen Fällen muss eine Bestätigung des Landessportbundes vorliegen. Sportler, die auf Grund eines allgemeinen Eignungstestes an die Eliteschulen des Sports eingeschult werden (T-Status), werden nicht angerechnet.

### 2.2.3 Hauptamtliche Trainer

Die Pauschale für die hauptamtlichen Trainer erhalten Vereine der Schwerpunktsportarten I und II und des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e. V. auf Vorschlag des jeweiligen Landesfachverbandes im Einvernehmen mit dem Landessportbund.

Nimmt eine der Schwerpunktsportarten I oder II oder der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e. V. die Pauschale nicht in Anspruch, dann ist die jeweils nachfolgende Sportart gemäß Bewertungsmappe für olympische Sportarten nach Anlage 4 anspruchsberechtigt. Der Verein hat einen hauptamtlichen Trainer (mindestens 20 Stunden pro Woche) im Kinder- und Jugendbereich angestellt, der am 1. Januar des Zuschussjahres mindestens im Besitz einer gültigen Trainer B-Lizenz für die jeweilige Schwerpunktsportart ist. Ab dem 1. Januar 2018 ist die Anerkennung der Lizenz an das Vorliegen eines vom hauptamtlich tätigen Trainer unterzeichneten Ehrenkodex gebunden, der vom Ausbildungsträger anerkannt ist. Der Landessportbund bestätigt vor Beginn des neuen Zyklus der Sommerolympiade den Verein. Die Feststellung gilt maximal für den aktuellen Zyklus der Sommerolympiade.

### **Fußnoten**

- 1) Vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannte Vereinsmanagerlizenz.
- 2) Vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannte Jugendleiterlizenz.
- 3) Vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannte Trainer B-Lizenz.